

I. Nachtrag

der Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Kindergärten der Stadt Melsungen

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2016 folgenden Nachtrag zur Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Kindergärten der Stadt Melsungen vom 03.04.2003 beschlossen:

§ 1

In § 1 wird die Aufzählung in Klammern
(zzt. Bachfeld, Schloth, Kasseler Straße, Röhrenfurth und Kutschengraben)

um den Standort Kutschengraben ergänzt.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Melsungen, 08.12.2016
Produktbereich 16

Boucsein
Bürgermeister

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Kindergärten der Stadt Melsungen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 03.04.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Melsungen verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art Kindergärten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung der Bildung und der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung, den Umbau und Ausbau der Kindergärten in der Stadt Melsungen (zzt. Bachfeld, Schloth, Kasseler Str. und Röhrenfurth).

§ 2

Die Stadt Melsungen ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art. Die Stadt Melsungen erhält bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Melsungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Melsungen,

Der Magistrat

Bürgermeister

